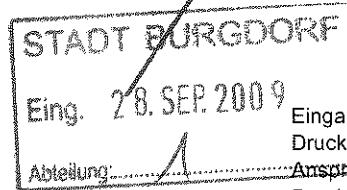


Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Postfach 44 07, 30044 Hannover

Stadt Burgdorf
Herr Strecker
Vor dem Hann. Tor 1

31303 Burgdorf



Eingabe: 00641/04/16
Drucksache: 16/1630
Ansprechpartner/in: Herr Horn
Durchwahl: 0511 3030-2174

25.09.2009

Sehr geehrter Herr Strecker,

Ihre Eingabe,

betr. Verbesserung der Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder,

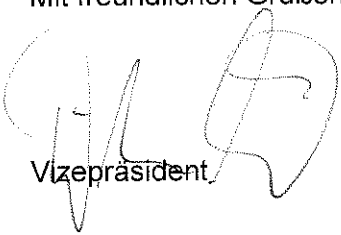
hat der Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtages beraten.

Das für die Angelegenheit zuständige Ministerium hat zu der Eingabe Stellung genommen. Der Ausschuss hat Ihre Eingabe und die Stellungnahme erörtert. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Sie über die Sach- und Rechtslage, wie sie sich aus der Stellungnahme ergibt, unterrichtet werden sollen und die parlamentarische Behandlung der Angelegenheit damit abgeschlossen wird.

In seiner Sitzung am 25.09.2009 hat der Landtag die Auffassung des Ausschusses gebilligt.

/ Zu Ihrer Unterrichtung ist daher die Stellungnahme des Ministeriums beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Vizepräsident

Stellungnahme des Niedersächsischen Kultusministeriums

Landtagseingabe 641/04/16
Stadt Burgdorf, Herr Strecker; 31303 Burgdorf
betr. Verbesserung der Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder

Der Petent, Rat einer niedersächsischen Stadt, fordert mit dem Beschluss der eingereichten Resolution eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in den niedersächsischen Kindertagesstätten über die Mindeststandards des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hinaus. Im Einzelnen begehrt er einen besseren Personalschlüssel in Krippengruppen, eine Aufstockung der Verfügungsstunden für Gruppenleitungen, eine stufenweise Verringerung der Gruppengrößen in Kindergartengruppen sowie die Verbesserung der Integration von behinderten Kindern in Krippen.

Die Zuständigkeit für das Vorhalten einer bedarfsgerechten Betreuung liegt beim örtlichen Träger der Jugendhilfe. Das Land gibt mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den entsprechenden Durchführungsverordnungen (1. und 2. DVO-KiTaG) **Mindestvorschriften für die personelle und räumliche Ausstattung** der Kindertagesstätten vor. Ob und inwieweit in den Kindertagesstätten darüber hinaus höhere Standards vorgehalten werden, ist der Entscheidung der Träger bzw. der Kommunen vorbehalten. Eine Reduzierung der Gruppenstärke oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie eine Erhöhung der Verfügungszeit kann somit von den Entscheidungsträgern vor Ort durchaus umgesetzt werden.

Für die Betreuung der unter Dreijährigen wird bemängelt, dass die **Gruppenstärke** bezogen auf die Anzahl der Fachkräfte zu hoch ist. In Niedersachsen dürfen in **Krippen** gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 1. DVO-KiTaG höchstens 15 Kinder betreut werden, bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren jedoch höchstens 12 Kinder in der Gruppe.

In **Kindergärten** beträgt die maximale Gruppengröße gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 1. DVO-KiTaG 25 Kinder.

Grundsätzlich gilt gem. § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG für alle Gruppen eine Personalbesetzung mit zwei pädagogischen Fachkräften, in Krippen ergibt das einen Personalschlüssel von 1:7,5 bzw. 1:6 bei mehr als sieben Kindern im Alter unter zwei Jahren in der Gruppe und in Kindergärten einen Betreuungsschlüssel von 1:12,5.

Die **Verfügungszeit** von derzeit insgesamt 7,5 Stunden je Gruppe gilt gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG sowohl für die Gruppenleitung als auch für die Zweitkräfte.

Neben den festgelegten Mindestvoraussetzungen gewährt das Land Finanzhilfe zu den Personalkosten auch für Angebote, die oberhalb der Mindestvoraussetzungen liegen:

- Unabhängig davon, ob in Kindergartengruppen 25 oder z.B. auch nur 20 Kinder betreut werden, gewährt das Land für die gem. § 4 KiTaG erforderlichen pädagogischen Fachkräfte Finanzhilfe zu den Personalkosten im Umfang von 20%.
- Über die gesetzlichen Mindestanforderungen des KiTaG hinaus gewährte Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten können im Rahmen der Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten berücksichtigt werden.

Die Landesregierung unterstützt mit einem erheblichen finanziellen Anteil den Ausbau und Betrieb der Kinderbetreuung für unter Dreijährige. Mit der am 21.10.2008 erfolgten Einigung der Niedersächsischen Landesregierung mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände über die Aufteilung der Betriebskosten für neu geschaffene Plätze für unter Dreijährige ist die Gesamtfinanzierung für den Betrieb der Kleinkindbetreuung nachhaltig gesichert. Die Landesregierung wird für den Zeitraum 2008/2009 bis 2013 entsprechend des tatsächlichen Bedarfs voraussichtlich 462 Millionen Euro für den Ausbau und Betrieb der neu zu schaffenden Plätze bereitstellen.

Da die künftig zur Verfügung stehenden Mittel für neue Plätze für unter Dreijährige, berechnet auf einer jährlichen Basis von 12.000,- Euro pro Ganztagsplatz, auf alle Plätze für Kinder unter drei Jahren verteilt werden, profitieren auch die bereits bestehenden Plätze von der künftigen erheblich verbesserten finanziellen Förderung des Landes. Diese höhere Finanzierung des Landes ermöglicht damit grundsätzlich auch die Qualität in Kindertagesstätten zu erhöhen.

Mit der Petition wird zudem eine **Verbesserung der Integration von behinderten Kindern in Krippen** gefordert. Gem. § 3 Abs. 6 KiTaG sollen Kinder mit Behinderung nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden, das gilt auch für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren.

Eine zwischen Kultusministerium und Sozialministerium getroffene Vereinbarung sieht vor, dass für einzelne Kinder mit Behinderung unter drei Jahren eine Ergänzung zur Betriebserlaubnis zur Aufnahme in einer Krippe erteilt werden kann, wenn das Kostenanerkennnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zum individuellen Eingliederungsbedarf des Kindes vorliegt und die Gruppengröße reduziert wird.

Das Land Niedersachsen unterstützt seit Jahren Bemühungen um Verbesserung der Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Dies einerseits durch die beschriebenen Mindeststandards des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vorgegebene Strukturqualität, andererseits z. B. durch Fortbildungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen, durch intensive Maßnahmen im Bereich der vorschulischen Sprachförderung (sowohl durch den Einsatz zusätzlicher Fachkräfte als auch durch ein umfangreiches Fortbildungsprogramm), durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kindergarten im Rahmen des landesweiten Projektes „Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule“.

Um darüber hinaus die Prozessqualität in den Einrichtungen zu stärken, wurde der Orientierungsrahmen für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt. Mit dem Plan haben sich Land und Träger auf eine gemeinsame Grundlage für Bildungsarbeit in niedersächsischen Tageseinrichtungen verständigt und sehen diese Empfehlungen als ein Unterstützungsangebot für den Prozess der Qualitätsentwicklung der jeweiligen Einrichtung an.

Eine Erweiterung des Orientierungsplanes für die Altersgruppe der unter dreijährigen Kinder, an der wiederum die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe beteiligt werden, soll zum Beginn des kommenden Kindergartenjahres abgeschlossen sein.